

den Staatsverband einbegriffen sind. Von den Rindern sagt Papst Leo XIII. in seinem Rundschreiben *De conditione officium*: „Genau gesprochen gehören die Kinder nicht durch sich selbst, sondern durch die Familie, in der sie geboren wurden, als Glieder zum Staate.“ Dasselbe gilt auch von der Frau, deren naturgemäßer durchschnittlicher Beruf es ist, als Gattin und Mutter unter der Leitung des Mannes zu stehen. Hieraus folgt, daß die unmittelbare Sorge für die Kinder nicht Sache des Staates, sondern des Familienvaters ist. Die Staatsgewalt hat allerdings das Recht und die Pflicht, auch die Kinder und Frauen in ihren Rechten zu schützen, wenn sie vom Vater mißachtet würden; so lange dieß aber nicht geschieht, ist die Familie in ihren inneren Angelegenheiten selbständig. Erst wo die freie Selbstthätigkeit der Familie nicht ausreicht, soll die öffentliche Thätigkeit der Gemeinde und des Staates nachhelfend und ergänzend eingreifen. (Vgl. R. v. Mohl, *Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*, Erlangen 1855—1858, 3 Bde.; *Derf.*, *Encyclopädie der Staatswissenschaften*, 2. Aufl., Tübingen 1872; Th. Meyer, *Die Grundzüge der Sittlichkeit und des Rechts*, Freiburg 1868; *Id.*, *Institutiones juris naturalis I*, Friburg, 1885; Trendelenburg, *Naturrecht auf dem Grunde der Ethik*, 2. Aufl., Leipzig 1868; Ahrens, *Naturrecht oder Philosophie des Rechtes und des Staates*, 6. Aufl., Wien 1870—1871, 2 Bde.; Walter, *Naturrecht und Politik*, 2. Aufl., Bonn 1871; Bluntschli, *Die Lehre vom modernen Staat*, 5. Aufl., Stuttgart 1876, 3 Bde.; Lasson, *System der Rechtsphilosophie*, Berlin 1882; L. v. Hammerstein, *Kirche und Staat vom Standpunkte des Rechtes*, Freiburg 1883; Holzendorff, *Encyclopädie der Rechtswissenschaft*, 5. Aufl., Leipzig 1890; Stöckl, *Lehrbuch der Philosophie III*, 7. Aufl., Mainz 1892, 377 ff.; Gutberlet, *Ethik und Naturrecht*, 2. Aufl., Münster 1893; Cathrein, *Moralphilosophie II*, 2. Aufl., Freiburg 1893, 409 ff.; H. Pesch, *Liberalismus, Socialismus u. christliche Gesellschaftsordnung*, Freiburg 1893—1896; Paulsen, *System d. Ethik*, 3. Aufl., Berlin 1894; A. M. Weiß, *Sociale Frage und sociale Ordnung*, 3. Aufl., Freiburg 1896 [Apol. d. Christenthums IV].) [W. Cathrein S. J.]

Staaten, Vereinigte, s. Nordamerika.

Staatsgewalt heißt das Recht, den Staat zu seinem Ziele zu leiten, oder das Recht, die Glieder des Staates zur Mitwirkung an der Erreichung des Gesamtwohles zu verpflichten. — 1. An sich betrachtet kommt die Staatsgewalt unmittelbar von Gott; will Gott den Staat (s. d. Art.), so will er auch dasjenige, was zum Staate unumgänglich nothwendig ist, nämlich die Staatsgewalt. Es ist mithin eine ganz unrichtige Auffassung, wenn man mit J. J. Rousseau (s. d. Art.) u. A. die Staatsgewalt durch einen Vertrag ent-

stehen läßt, gleich als ob dieselbe nur eine Folge von Privatrechten wäre, welche von den Einzelnen durch freien Verzicht auf die Gesamtheit übertragen werden. Wie der Staat selbst, so ist auch die Staatsgewalt, ohne die er nicht bestehen kann, von Gott gewollt und hat folglich unmittelbar von Gott alle Befugnisse, welche ihr zu ihrem Zwecke nothwendig sind. Nur bei dieser Auffassung läßt sich erklären, daß nach allgemeiner Anschauung die Staatsgewalt Rechte besitzt, welche den Einzelnen weder ganz noch theilweise zustehen, s. d. Art. Recht über Leben und Tod, das Kriegrecht. So begriff man, warum die Staatsgewalt zu Wesentlichen in allen Staaten gleich groß zu sein sich immer gleich bleibt. Die Lehre vom göttlichen Ursprunge der Staatsgewalt ist klar in der heiligen Schrift ausgesprochen (Spr. 8, 16. Ps. 13, 1—5); selbstverständlich ist dieß nicht so zu fassen, als ob Gott die Staatsgewalt durch eine übernatürliche Offenbarung oder ein wunderbares Eingreifen in den Lauf der Natur verleihe. Es lesen vielmehr den Willen des Schöpfers an die Natur der Dinge heraus. Aus der menschlichen Natur erkennen wir, daß Gott das Zusammenleben der Menschen im Staate will; daraus schließt wir mit Recht, er müsse in seiner Weisheit es doch wollen, was zu diesem Zusammenleben unbedingt nothwendig ist, die Staatsgewalt. — Der Staat ist wesentlich, wenigstens in seinen inneren Angelegenheiten, von anderen, rein menschlichen Gemeinwesen unabhängig und selbständig. Entsprechend ist auch die Staatsgewalt oder genauer gesprochen, der oberste Träger derselben souverän, d. h. einer höhern Gewalt derselben nicht unterworfen. Hört diese Unabhängigkeit auf, so wird der Staat zur Provinz. Gott aber ist freilich die Staatsgewalt ebenso wenig abhängig als sonst irgend eine menschliche Gewalt und in religiösen Dingen untersteht in einem heiligen Staate die Staatsgewalt den Anordnungen der Kirche.

2. Wie jedes Recht, so bedarf auch die Staatsgewalt zu ihrer Existenz eines concreten Trägers oder Inhabers. Stammt sie auch aus Gott, so ist damit doch nicht gesagt, Gott bezeichne ihren Träger unmittelbar selbst. Daß z. B. Saul und David von Gott selbst zur Königswürde berufen waren, waren Ausnahmefälle; für gewöhnlich ist die Bezeichnung des Trägers der Staatsgewalt den Menschen und dem Verlaufe der Geschichte überlassen. An und für sich kann sowohl das gesammte Volk als ein Einzelner oder eine Mehrzahl von Personen in den Besitz der höchsten Gewalt gelangen. Nach Rousseau wäre freilich immer und überall das gesammte Volk selbst der Inhaber der höchsten Staatsgewalt, der Souverän; allein dieß ist in der That nicht mit seiner unhaltbaren Auffassung vom Wesen und Ursprunge des Staates und der Staatsgewalt zusammen. Aber auch unter vielen christlichen Staatslehrern, Protestanten sowohl als Katholiken, war lange die Ansicht ziemlich ab-